

**Hier ein detaillierter Überblick über die 22. Jagdgesetznovelle, bei der auch eine Reihe von Bestimmungen an geänderte Voraussetzungen angepasst bzw. einer klareren Formulierung zugeführt wurden.**

**Auch Anpassungen zur Verbesserung für die Vollziehung wurden umgesetzt.**

- **Neuer § 1a „Wildtiermanagement“**

Der Begriff „Wildtiermanagement“ umfasst alle jagdrechtlichen Tätigkeitsbereiche, Aufgaben und Maßnahmen, die die Verbreitung, das Vorkommen, die Populationsentwicklung und das Verhalten von Wildtieren beeinflussen oder Erkenntnisse über oder zum Umgang mit Wildtieren beinhalten.

Diese neu geschaffene Bestimmung legt fest, dass auch die Jagdausübung und die Hege wesentliche Teile eines Wildtiermanagements sind.

- **Jagdausübungsberechtigung für Eigenjagdberechtigte (§ 3 Abs. 3)**

Eigenjagdberechtigte, die ihre Eigenjagd auch selbst bejagen wollen, müssen künftig die Voraussetzungen der Pächterfähigkeit erfüllen, um jagdausübungsberechtigt zu sein oder wie bisher einen Jagdverwalter bestellen oder die Jagd verpachten.

- **Längenzüge – Eigenjagdgebiete (§ 6 Abs. 3 und 4)**

Diese Ergänzung schließt eine Lücke in Bezug auf die Rolle von Längenzügen bei Eigenjagdgebieten und im Zusammenhang mit § 12 (Vorpachtrechte auf Jagdeinschlüsse)

- **Verpachtung des Eigenjagdrechtes § 7 Abs. 1 und 2**

Durch die eingefügten Ergänzungen wird klargestellt, dass die Verpachtung einer Eigenjagd nur ab Beginn eines Jagdjahres und nur für ganze Jagdjahre jeweils bis zur Höchstdauer der Jagdpachtperiode und nur mit genehmigendem Bescheid der Behörde verpachtet werden kann. Weiters können nur ganze Grundstücke und keine Teile davon verpachtet werden.

- **Kostenersatz für von Amts wegen bestellte Jagdverwalter bei Säumnis des Jagdberechtigten (§ 23 Abs. 2 neu)**

Kommt der/die Jagdausübungsberechtigte der Verpflichtung zur Namhaftmachung eines Jagdverwalters binnen einer Frist von 1 Monat nicht nach, so hat er an den bestellten Jagdverwalter einen von der Behörde festzulegenden Kostenersatz für die Zeit der Bestellung zu leisten.

- **Jagdkarte in neuer und zeitgemäßer Form (§ 40)**

Hier wurde die gesetzliche Grundlage für eine Jagdkarte in neuer und zeitgemäßer Form geschaffen – Inhalt, Format und technische Umsetzung kann über eine Verordnung geregelt werden, wenn sich Inhalt, Format und Art und Weise der technischen Umsetzung der Jagdkarte ändern.

- **Aufgaben der Steirischen Landesjägerschaft (§ 46 Abs. ga neu)**

Zur Qualitätssicherung der Jagdprüfungskurse kann die Steirische Landesjägerschaft Richtlinien erarbeiten, die Inhalte für die Prüfungskurse zur Erlangung der ersten Jagdkarte enthalten.

- **Jagdzeiten (§ 49 Abs. 1)**

Die Festsetzung von Jagdzeiten müssen den unterschiedlichen Wildarten und Zielsetzungen gerecht werden.

- **Wildfütterungen (§ 50 Abs. 1, 2, 3, 4, 6, 10)**

Hier geht es um Wildtiergesundheit: Im Bereich von Fütterungen ist art- und wiederkäuergerecht zu füttern. Damit wird eine Konkretisierung hinsichtlich der einzusetzenden Futtermittel geschaffen. Der Begriff „artgerecht“ bedingt die Berücksichtigung der Ansprüche der jeweiligen Wildarten, die über die Fütterung versorgt werden soll, „widerkäuergerecht“ nimmt Bezug auf Kriterien wie Mindestgehalt an strukturierter Rohfaser sowie maximalem Eiweißgehalt. Des Weiteren sind Futtermittel so vorzulegen, dass sie nicht durch Verunreinigungen oder durch Witterungseinflüsse verderben und für das Wild ungenießbar werden.

Der Betrieb von Fütterungen für Rot-, Stein-, Muffel- und Schwarzwild ist behördlich zu genehmigen. Die bestehenden Fütterungen haben sich bewährt. Bei ordnungsgemäßem Betrieb leisten diese einen Beitrag zur Schadensvermeidung. Neue Fütterungen sollen nur nach eingehender Prüfung durch die Behörde genehmigt werden.

Dem Antrag des Jagdarausübungsberechtigten sind Projektunterlagen, insbesondere Lageplan (2fach), Beschreibung der Anlage und des Zielbestandes beizulegen.

Generell dürfen Fütterungen nicht zur Erhöhung der Wildbestände bzw. Erhaltung überhöhter Wildbestände errichtet oder betrieben werden.

Im Rahmen von Fütterungsauffassungen wurde die Anhörung des Bezirksjägermeisters sowie der Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft ergänzt.

Bei der Genehmigung von Fütterungen von Stein-, Muffel- und Schwarzwild ist darauf Bedacht zu nehmen, ob auch Rotwild als Stand- oder Wechselwild vorkommt.

Bei der Überprüfung von Genehmigungen für bestehende Fütterungen wurde ebenfalls das Anhörungsrecht des Bezirksjägermeisters und der Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft eingefügt, dasselbe bei der Auflassung von Rehwildfütterungen, schwarzwildsicheren Einzäunung oder Auflassung der Schwarzwildkirkung im Falle von Wildschäden. Damit ist das Anhörungsrecht des Bezirksjägermeisters und der Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft im Zusammenhang mit Fütterungen und Maßnahmen durchgängig festgelegt.

Neu eingefügt wurde im Absatz 10, dass schalenwildsichere Einzäunungen wildtiergerecht sein müssen, um die Verletzungsgefahr zu minimieren. (Die Bestimmung wurde durch das gesamte Jagdgesetz gezogen).

- **Wildschutzgebiete (§ 51)**

Die zunehmende Vereinnahmung des alpinen Raumes durch Freizeitnutzung erfordert nicht nur im Bereich von Fütterungsanlagen, sondern auch für frei überwintertes Rot-, Gams- und Steinwild zur Hintanhaltung von Stress und Wildschäden Rückzugsgebiete in Form von Wildschutzgebieten.

Über Antrag des Jagdausübungsberechtigten können künftig zusätzlich zu den bestehenden Möglichkeiten auch Wildschutzgebiete für frei überwinterndes Rot-, Gams- und Steinwild sowie im Bereich von Brut- und Nistplätzen und Überwinterungsgebieten des Auer-, Birkwildes und Schnee- und Steinhuhns beantragt werden.

Dem Antrag sind eine fachliche Begründung, ein Lageplan sowie eine Zustimmungserklärung des Grundeigentümers, auf dessen Grund das Wildschutzgebiet ausgewiesen werden soll, insbesondere hinsichtlich der Flächengröße, bei Schalenwild auch die Höhe des Überwinterungsbestandes, beizulegen.

- **Örtliche Verbote der Jagdausübung, Anzeigepflicht bei Wildseuchen (§55 Abs. 6, neu Abs. 9)**

Wahrnehmungen vom Ausbruch ansteckender Tierkrankheiten sind unverzüglich (früher binnen 3 Tagen) zu melden.

Durch den neuen Abs. 9 ist das Verfolgen, Fangen und Erlegen von verletztem, krankem oder in Not geratenem Wild von den örtlichen Verboten der Jagdausübung ausgenommen.

- **Wildabschussplan (§56 Abs. 1, 2, 3b, 3d, 3e, 4)**

Im Vorfeld der Abschussplanung haben die Bezirksjägermeister zur nachhaltigen Sicherung der im öffentlichen Interesse gelegenen Waldfunktionen im Vorfeld zur Abschussplangenehmigung jährlich eine Besprechung mit der Behörde betreffend den Waldzustand im jeweiligen Jagdbezirk zu führen.

Der Abschuss bei Gamswild der Klasse I wird als Höchstabschuss geregelt, darf also nicht über-, wohl aber unterschritten werden. Die Regulierung des Gamsbestandes erfolgt über die Klasse III, alte Stücke sind für die Struktur des Gamswildbestandes von wesentlicher Bedeutung, eine Übernutzung soll verhindert werden.

§ 56 Abs. 3b ist ausschließlich auf Revieren mit derart geringen Wilddichten anzuwenden, die eine abschussplanmäßige Planung verunmöglicht – diese Bestimmung ist in Analogie zum Muffelwild auch bei Damwild anwendbar.

Zur konsequenten Bejagung des Damwildes wird diese Wildart wieder in die abschussplanpflichtigen Wildarten übernommen.

Der in den jeweiligen Klassen festgesetzte Abschuss von Damwild gilt als Mindestabschuss, dessen Zahlen nicht unterschritten, wohl aber überschritten werden dürfen.

Aufgefundenes Fallwild ist dem Bezirksjägermeister bzw. dem Hegemeister in geeigneter Weise nachzuweisen. Bezirksjägermeister können mit der Entgegennahme des Nachweises auch ihren Stellvertreter beauftragen.

Abweichungen vom Abschussplan sind der Behörde aufgelistet spätestens bis Ende des Jagdjahres zu melden.

Der Abschussplan ist bis zum Ende der Jagdzeit für die jeweilige Wildart zu erfüllen, in dieser Zeit aufgefundenes Fallwild ist bis zur Erfüllung auf den Abschussplan anzurechnen. Nach Ende der Jagdzeit ist Fallwild bis zum Ende des Jagdjahres weiterhin zu melden.

- **Sachliche Verbote, Wildfolge (§ 58 Abs. 1 Z. 3b)**

Das Verbot der Verwendung von Nachtzielgeräten wird für die Bejagung von Schwarzwild auf landwirtschaftlichen Flächen aufgehoben. Im Falle einer Freigabe eines Wolfes zum Abschuss über die Wolfsverordnung ist der Einsatz von Nachtzieltechnik ebenfalls möglich.

Die verpflichtende Schulung dient in erster Linie dem verantwortungsvollen Umgang mit dieser Technik: Einerseits im Sinne einer möglichst effizienten Bejagung, andererseits der

bestmöglichen Minimierung des Einflusses der Nachtjagd auf andere Wildarten, insbesondere in Rotwildlebensräumen zur Vermeidung zusätzlicher Wildschäden im Wald durch die nächtliche Beunruhigung. Der Einsatz von Nachtzieltechnik bedarf zusätzlich der Zustimmung des Jagdausübungsberechtigten, der für Wildschäden haftet.

Bei verletztem krankem oder in Not geratenem Wild wird dem Jagdausübungsberechtigten die Befugnis zum Einsatz von Methoden eingeräumt, die sonst bei der Jagdausübung verboten sind, z.B. die Verwendung von Schlingen, Netzen, Betäubungs- und Lähmungsmitteln. Keinesfalls dürfen diese Methoden zur Vermeidung von zusätzlichem Tierleid tierquälerisch sein. Die Ausnahmebefugnis beschränkt sich auf Wild, das dringend Hilfe benötigt und nicht für Wild, das (örtlich) lediglich unerwünscht ist.

Die Verpflichtung zur Meldung von über die Grenze wechselndem angeschossenem Wild an das Nachbarrevier wird auf „in anderer Art“ verwundetes Wild ausgedehnt.

- **Ausnahmen von der Ausschließlichkeit des Jagdrechtes (§ 59 Abs. 2, 3 und 4)**

Die Bestimmungen über die Tötung von Bisam, Nutria durch GrundeigentümerInnen bzw. GrundbesitzerInnen wurde dahingehend ergänzt, dass es sich bei der verwendeten Schusswaffe um eine für die Jagd auf Wild zulässigen Schusswaffe handeln muss.

Ebenso muss eine für die Jagd auf Wild zulässigen Schusswaffe verwendet werden, wenn zum Schutz der Kleinhäustiere Steinmarder, Marderhunde, Iltisse, Waschbären oder Füchse in Häusern, Gehöften und Höfen von BesitzerInnen oder deren Beauftragten getötet werden.

Dasselbe gilt für die Tötung von Füchsen zum Schutz von Gatterwild, insbesondere frisch gesetzte Kitze, Lämmer und Kälber auf Flächen, die zum Zweck der landwirtschaftlichen Wildtierhaltung umzäunt sind – auch hier müssen die BesitzerInnen bzw. die von ihnen beauftragten Personen eine für die Jagd auf Wild zulässige Schusswaffe verwenden.

- **Verminderung des Wildstandes (§ 61)**

Wird aufgrund von Schäden über den Abschussplan hinaus zur Verminderung des Wildstandes ein zusätzlicher Abschuss aufgetragen, so sind die Trophäen erlegter Stücke in gut gereinigtem Zustand bei der Behörde abzugeben und von dieser der Nutzung oder Verwertung zuzuführen

- **Vorkehrungen gegen Wildschäden (§ 62 Abs.1, 2, 3)**

GrundeigentümerInnen sind befugt, ihre Grundstücke bzw. Wiederbewaldungsflächen ab der Verjüngungseinleitung bis zur Kultursicherung durch Einzäunungen mit Wildschutzzäunen zu schützen. Mit dem Eintreten der Kultursicherung ist der Wildschutzzaun zu entfernen.

Ebenso sind GrundeigentümerInnen befugt, Forstpflanzen und Bäume durch geeignete Einzelschutzmaßnahmen gegen Beschädigung durch das Wild zu schützen.

Diese Vorkehrungen dürfen nicht zum Fangen des Wildes eingerichtet oder so ausgeführt sein, dass sich Wild daran verletzt oder verendet.

Das Vertreiben von Wild zur Vermeidung von Wildschäden durch GrundeigentümerInnen bzw. von ihnen beauftragten Personen von Gemüsekulturen, Weingärten in der Zeit vom 15. März bis 31. Juni sowie Beerenobstanlagen in der Zeit vom 15. März bis 31. Juli ist so durchzuführen, dass das Wild tunlichst weder verletzt wird noch verendet.

Auch der Jagdausübungsberechtigte kann innerhalb seines Jagdgebietes gelegene Grundstücke bzw. Wiederbewaldungsflächen bis zur Kultursicherung durch Einzäunung mit Wildschutzzäunen schützen bzw. Forstpflanzen und Bäume durch geeignete Einzelschutzmaßnahmen schützen, sofern der Grundeigentümer in der Benützung seines Grundstückes nicht beeinträchtigt ist.

Mit dem Eintreten der Kultursicherung ist der Wildschutzzaun durch den Jagdausübungsberechtigten zu entfernen.

- **Garten- und Baumschutz gegen Wildschaden (§ 63 Abs. 1)**

Das Einbinden der Stämme mit Stroh wurde gestrichen und durch das Verwenden von Stammschutzhüllen ersetzt.

Schutzvorkehrungen müssen so beschaffen sein und Instand gehalten werden, dass sich Wild daran tunlichst nicht verletzt oder verendet.

- **Geltendmachung des Schadens (§ 71 Abs. 1, 3, 4)**

Ein Anspruch auf Schadenersatz besteht nur, wenn der Schaden 100 Euro übersteigt.

Nach der Feststellung des Jagd- oder Wildschadens hat der Schiedsrichter die Höhe des Schadensausmaßes festzusetzen und den Jagdausübungsberechtigten und den Geschädigten davon nachweislich zu verständigen.

Die Kosten für das Tätigwerden des Schiedsrichters sind, sofern ein Jagd- oder Wildschaden festgestellt wurde, vom Jagdausübungsberechtigten zu tragen, wird kein Schaden festgestellt, vom Antragsteller.

- **Einstweilige Verfügung**

Müssen durch die Bezirksverwaltungsbehörde Maßnahmen zur Sicherung einer geregelten Ausübung und Verwaltung der Jagd getroffen werden, so sind die Kosten dafür vom Jagdausübungsberechtigten zu tragen.